

# Die liechtensteinische Treuhänderschaft: innovativ, heftig umstritten und oftmals fehlinterpretiert. Wohin geht die Reise?

Harald Bösch, Bregenz/Vaduz

## Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Unergebige Gesetzesmaterialien als Ausgangspunkt für Ein- und Zuordnungsprobleme
- III. Literarisch umstrittene Treuhänderschaft
  - A. Skizzenhafte Darstellung der Entwicklung des Meinungsstreits
  - B. „Juwelen nach aussen tragen“ – Vereinnahmung des Rechtsinstituts für treuhandgeschäftliche Interessen und rechtswissenschaftliche Redlichkeitsdefizite?
- IV. Zurück zur Entstehungsgeschichte der Treuhänderschaft
  - A. Das Geheimnis ist gelüftet
  - B. Rückschlüsse für die rechtliche Stellung von Ermessensbegünstigten
- V. Wohin geht die Reise?

## I. Einleitung

Wenn unter den Rechtsgebilden des 1926 in Kraft getretenen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>1)</sup> jenes zu bestimmen wäre, das in legislativer Hinsicht rückblickend betrachtet am innovativsten war, dann fiel die Wahl für den Verfasser dieser Zeilen nicht schwer. Die Antwort würde lauten: Die Treuhänderschaft gemäss Art 897 ff PGR. Angesichts dieses eindeutigen Verdikts mag es für Uneingeweihte mehr als erstaunlich anmuten, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft seit mittlerweile mehr als 30 Jahren in der einschlägigen Literatur immer wieder Ausgangs- oder Mittelpunkt überaus kontroversieller literarischer Auseinandersetzungen ist. Lag der Schwerpunkt des Disputs ehemals vornehmlich bei grundsätzlichen Rezeptionsfragen sowie der dogmatischen Einordnung des Rechtsinstituts der Treuhänderschaft,<sup>2)</sup> so hat er sich nun – befeuert durch eine überraschende und vom bis dahin einschlägigen Schrifttum<sup>3)</sup> diametral ab-

1) Gesetz vom 20. Januar 1926, LGB. 1926/4.

2) Stellvertretend für alle siehe *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 12 ff einerseits sowie *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 249 ff andererseits.

3) Umfangreiche Nachweise bei *Bösch*, Richterlich missverstandene trust governance in Liechtenstein, PSR 2016. 184 f.

weichende Rechtsprechung –<sup>4)</sup> auf Fragen der Rechtsstellung von Ermessensbegünstigten einer Treuhänderschaft verlagert.

*Alexandra Braun*, nunmehrige Lord President Reid Chair in Law – Inhaberin an der University of Edinburgh, betitelt einen Beitrag, den sie 2004 der liechtensteinischen Treuhänderschaft widmete, mit „Caught in the crossfire: Is the Liechtenstein Treuhänderschaft a trust or a Treuhand“?<sup>5)</sup> *Brauns* Metapher ist, wie dieser Beitrag noch zeigen wird, nach wie vor aktuell. Inspiriert durch einen als obiter dictum angedeuteten Umkehrschluss,<sup>6)</sup> den der liechtensteinische Staatsgerichtshof in StGH 2007/82 aus dem Ärmel geschüttelt hatte,<sup>7)</sup> leitete das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 12.03.2015<sup>8)</sup> eine Entwicklung ein,<sup>9)</sup> die im Gesetz nach wie vor keinerlei tragfähige Grundlage findet. In der jüngeren Literatur ist diese Judikaturlinie ganz überwiegend in Frage gestellt worden,<sup>10)</sup> doch

4) OG 12.3.2015, LES 2016, 73 ff; OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 ff; OGH 6.4.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 ff.

5) *Braun*, Caught in the crossfire: is the Liechtenstein Treuhänderschaft a trust or a Treuhand, *Trust Law International* (2004) 26 ff.

6) StGH 14.4.2008, 2007/82, 68: „Zudem haben dieses Recht (gemeint: das Recht nach Art 927 Abs 2 PGR – Anm d Verfassers) nur anspruchsberechtigte Begünstigte, während der Beschwerdeführer bloss Ermessensbegünstigter ist“.

7) Die Formulierung „aus dem Ärmel geschüttelt“ erscheint hier deshalb angebracht, weil diesem obiter dictum weder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der damals vorherrschenden gegenteiligen Literaturmeinung noch ein entsprechender eigener Auslegungsvorgang vorangingen. Der StGH beschäftigte sich beim Zustandekommen dieses obiter dictums insbesondere weder mit dem Telos des Art 927 Abs 2 PGR noch mit der systematischen Stellung dieser Norm in Art 927 PGR sowie im gesetzlichen Gesamtgefüge – ein verhängnisvolles Versäumnis, das die gesamte weitere Rechtsprechungsentwicklung kennzeichnen sollte. Es ist ohnedies sehr bemerkenswert, dass ein Verfassungsgericht, dem im vorliegenden Zusammenhang allein die Prüfung obliegt, ob ein letztinstanzliches Fachgericht bei der Anwendung einfachen Rechts die Verfassung und die Grundrechte nicht verletzt hat, sich ohne Beachtung der in Art 1 und 2 PGR gesetzlich normierten Auslegungsregeln in derartiger Weise auf eine zivilrechtliche Interpretation einlässt.

8) Veröffentlicht in LES 2016, 73 ff; PSR 2016/48; ZStV 2017, 63.

9) Dem Auslegungsansatz der obergerichtlichen Entscheidung vom 12.3.2015 im Wesentlichen folgend OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, LES 2017, 66 ff; OGH 6.4.2018, 09 CG.2016.353, LES 2018, 125 ff.

10) *Bösch*, Richterlich missverstandene trust governance in Liechtenstein, PSR 2016/44; *ders*, Acht Antithesen zum oberstgerichtlichen Beschluss vom 3.3.2017, LJZ 2017, 23 ff; *ders*, Leidgeplagte liechtensteinische discretionary trusts: nun auch höchstgerichtliche Rechtsschutzverweigerung, ZStV 2017, 182 ff; *Bösch/Pauer*, No beneficiary principle for Liechtenstein's discretionary trusts? *Trusts and Trustees* 2017, 505 ff; *Auer*, Die Begünstigten in: Liechtensteinisches Trustrecht, *Praxishandbuch* (2020) § 5 Rz 112; *Schurr*, Was ist ein FL-Trust? in *Gasser* (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht *Praxishandbuch* (2020) § 2 Rz 16; *Saurer*, Das Aufsichtsgericht, in *Gasser* (Hrsg), Liechtensteinisches Trustrecht *Praxishandbuch* (2020) § 7 Rz 115 ff; *Butterstein*, Trust Governance – Überlegungen zur Rolle der Begünstigten im liechtensteinischen Recht, LJZ 2024, 116 f; *Lorenz*, Zur Rechtsstellung von Trustbegünstigten in richterlichen Aufsichtsverfahren. Eine Nachbetrachtung jüngerer liechtensteinischer Rechtsprechung, in *FS Schauer* (2022) 333 ff; *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023/18

es gibt im Schrifttum auch vereinzelte Stimmen,<sup>11)</sup> die dem OGH Schützenhilfe leisten.

Besondere Aktualität verleiht unserer Thematik schliesslich ein politischer Vorstoss, ist doch die Treuhänderschaft seit Herbst 2023 Gegenstand einer Regierungsvorlage, mit der die „Weiterentwicklung von Kontrollmechanismen“ verwirklicht werden soll, „um allfällige Kontrolldefizite bei Treuhänderschaften künftig zu vermeiden“.<sup>12)</sup> Wenig überraschend sind in der Vernehmlassung auch zu dieser Regierungsvorlage kontroversielle und teilweise sehr kritische Stellungnahmen eingegangen. Wo die legislative Reise letztlich hingehen wird, scheint derzeit noch offen.

Dem hochgradigen Diskussionsbedarf, der bei Treuhänderschaften auch zum 100. Geburtstag des PGR weiterhin besteht, möchte der vorliegende Beitrag Rechnung tragen. Nach einem Rückblick auf die langjährigen treuhandrechtlichen Meinungsverschiedenheiten in der einschlägigen Literatur wird unter gleichzeitiger Miteinbeziehung nun zugänglicher Treuhandkodifikationsentwürfe zu diversen aktuellen Streitfragen der Treuhandbegünstigung neuerlich Stellung bezogen. Dies betrifft vor allem die Frage der gesetzlichen Antragslegitimation von Begünstigten, denen die Bestimmungen der Treuhandurkunde keine festen Leistungsansprüche verbiefen. Hierzu ist neue inspirierende Literatur erschienen, die es jedenfalls verdient, besonders berücksichtigt zu werden. Mit Blick in die Zukunft wird in der hier gebotenen Kürze schliesslich auch noch skizzenhaft der „Informationsberechtigte“ beleuchtet, den das von der liechtensteinischen Regierung geplante Gesetzesvorhaben für die Treuhänderschaft installieren will.

## II. Unergiebige Gesetzesmaterialien als Ausgangspunkt für Ein- und Zuordnungsprobleme

Der historische Gesetzgeber des Jahres 1926 hat die Treuhänderschaft gemeinsam mit den (in der Praxis unbedeutend gebliebenen) Heimstätten und Fideikommissen sowie der später aufgehobenen Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung<sup>13)</sup> in der vierten Abteilung des PGR einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Die liechtensteinische Treuhandkodifikation war ein mutiger und zugleich sehr innovativer Schritt. Die beiden Nachbarrechtsordnungen Liechtensteins, die schweizerische und die österreichische, haben bis heute weder in ihren Zivilgesetzbüchern noch in unternehmens- oder gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen das Treuhandrecht näher gesetzlich geregelt. Ebenso we-

11) *Schopper/Walch*, Zur Antragslegitimation des Ermessensbegünstigten bei Trust und Stiftung, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 87 ff; *dieselben*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 711 ff sowie Rz 977 ff.

12) So ausdrücklich *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (2023) 4.

13) Die Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung stellte ebenfalls eine sehr beachtenswerte Innovation der PGR-Gesetzgebung dar. Diese Rechtsform war in Art 834-896a PGR der Urfassung geregelt und fiel der Gesellschaftsrechtsreform 1980 zum Opfer. Sie baute auf entsprechenden Gesetzesvorschlägen auf, die der österreichische Handels- und Gesellschaftsrechtler *Oskar Pisko* in *GrünhutsZ.* 37 (1910) 699 veröffentlicht hatte.

nig findet sich im deutschen BGB eine eigenständige gesetzliche Regelung des Treuhänderechts. Bereits insofern ist liechtensteinische Treuhandgesetzgebung bemerkenswert.

Noch viel bemerkenswerter ist freilich, dass der PGR-Gesetzgeber bei der legislativen Ausgestaltung des Rechts der Treuhänderschaft offenbar Anleihen bei einem durch und durch angelsächsischen Treuhandgebilde genommen hat, nämlich dem Trust des Common Law. In den Gesetzesmaterialien findet sich folgender Hinweis:

„Die Regelung des Entwurfs gründet auf einem speziellen Entwurf eines praktischen Juristen, der das englisch-amerikanische Recht besonders kennt und das Institut auf jenes Recht unter Eingliederung in den Entwurf aufgebaut hat. Besonders eingehend regelt dieses Rechtsinstitut das englische Gesetzes- und Gewohnheitsrecht und noch in diesem Jahre ist ein Nachtragsgesetz über die Trustee erschienen (Trustee Act. 1925). Nebenbei ist zu erwähnen, dass die systematische Einordnung der Treuhänderschaft wie übrigens anderer Institute dieser Abteilung Schwierigkeiten bereitet.“<sup>14)</sup>

Angesichts dieses Spezifikums wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass die einschlägigen Gesetzesmaterialien dementsprechend ausführlich ausfallen. Immerhin verdankt der Trust des Common Law seine wichtigsten Charakteristika zum überwiegenden Teil der Billigkeitsrechtsprechung des Court of Chancery<sup>15)</sup> und richterliches, anhand des Dualismus zwischen (Common) Law und Equity entwickeltes Fallrecht in abstrakt gehaltene gesetzliche Bestimmungen einer dem römisch-germanischen Rechtskreis zugehörigen Rechtsordnung umzugliessen, ist zweifelsohne ein sehr anspruchsvolles legislatives Unterfangen. Doch weit gefehlt. Die Ausführungen des Kurzen Berichts zur Treuhänderschaft umfassen nicht einmal zwei volle Seiten und von besonderen Herausforderungen bei der gesetzlichen Rezeption des Common Law Trust ist dort nicht einmal ansatzweise die Rede. Ebenso lassen die Gesetzesmaterialien im Dunkeln, weshalb die Treuhänderschaft sowohl im Gesetz auch in den Erläuterungen in einem Klammerausdruck als „Salmannenrecht“ bezeichnet wird.<sup>16)</sup>

In der Landtagssitzung vom 04.11.1925, mit der das PGR verabschiedet worden ist, sind die Artikel des PGR-Entwurfs mit wenigen Ausnahmen nach ihren Ziffern heruntergelesen worden und zu den Art 897-932 des Entwurfs („Die Treuhänderschaften“) enthält das Protokoll über die massgebliche Landtagssitzung überhaupt keinerlei Wortmeldungen.<sup>17)</sup> Folglich fand auch keine parlamentarische Beratung bzw parlamentarische Diskussion des treuhandgesetzlichen Entwurfs statt.

14) Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts (undatiert) 45.

15) Dazu weiterführend Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 132 ff; ders, Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 14 ff.

16) Siehe erste Überschrift zum Sechzehnten Titel des PGR sowie Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts, 44.

17) Landtagssitzungsprotokoll vom 4.11.1925, 5 ff. Im Liechtensteiner Volksblatt vom 11. November 1925, Titelseite, wird berichtet, das Gesetz sei nicht gelesen, sondern es seien einfach die Zahlen der Artikel und Paragraphen genannt worden, sodass, einige wenige Bestimmungen ausgenommen „in durchschnittlich zwei Sekunden ein Artikel erledigt war“.

Im Kurzen Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts ist ein weiterer interessanter Hinweis enthalten. Demnach sei bei der Ausarbeitung (der Kodifikation) die reiche Entwicklung von Wissenschaft und Praxis, soweit diese für gut befunden werde, eingehend berücksichtigt worden.<sup>18)</sup> Doch auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen die Ausarbeitung des Entwurfs der Treuhänderschaft gründete, war – bis vor kurzem – in keiner Weise dokumentiert.

Angesichts dieser mehr als dünnen Quellenlage muss es nicht wundern, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsinstitut der Treuhänderschaft in ganz besonderem Masse interpretationsbedürftig sind<sup>19)</sup> und deren Auslegung daher auch ganz besonderer Sorgfalt bedarf. Die gesetzliche Regelung gibt dem Rechtsanwender nicht nur in terminologischer Hinsicht mancherlei Rätsel auf, sondern diverse systematische Schwachstellen des gesetzlichen Regelungsgefüges geben Anlass für viele Zweifelsfragen.<sup>20)</sup>

Zusätzliche Komplexität erwuchs der liechtensteinischen Treuhandregelung dadurch, indem der Gesetzgeber mit dem 1928 erlassenen Treuunternehmensgesetz (TrUG)<sup>21)</sup> einen weiteren treuhandrechtlichen Normenkomplex schuf. Dieser umfasst insgesamt 170 Paragraphen und ist mittels eines Art 932a in das PGR eingefügt worden. Beide treuhandlichen Rechtsschichten werden aufgrund entsprechender gesetzlicher Verweisungsnormen<sup>22)</sup> ergänzend aufeinander für anwendbar erklärt und nicht wenige der insoweit Platz greifenden Verweisungen sind vom Gesetzgeber leider nicht konsequent genug zu Ende gedacht worden.<sup>23)</sup>

### III. Literarisch umstrittene Treuhänderschaft

#### A. Skizzenhafte Darstellung der Entwicklung des Meinungsstreits

Es war dem Liechtensteiner *Klaus Biedermann* vorbehalten, in einer 1981 publizierten voluminösen Arbeit<sup>24)</sup> die These zu begründen, die Treuhänder-

18) Kurzer Bericht, 3.

19) Ähnlich wie hier (und auf das gesamte PGR bezogen) *Lorenz*, Zur Rechtsstellung von Trustbegünstigten in richterlichen Aufsichtsverfahren. Eine Nachbetrachtung jüngerer liechtensteinischer Rechtsprechung, in FS Schauer (2022) 333 („Das PGR ist ein höchst komplexes Gesetz, in dem man sich leicht verirren kann ...“).

20) Vgl *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 86 f; *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 50 ff, 495 ff, 514 f; *ders*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 161 ff.

21) Gesetz vom 10.04.1928 über das Treuunternehmen, LGBl 1928/6.

22) Art 910 Abs 5 PGR erklärt auf die Treuhänderschaft die Bestimmungen des TrUG für anwendbar soweit sich aus dem Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder aus dem Eintrag im Treuhandregister nichts anderes ergibt. § 5 Abs 3 TrUG wiederum erklärt die Bestimmungen über die Treuhänderschaft auf Treuunternehmen für anwendbar soweit sich aus dem TrUG selbst keine Abweichungen ergeben.

23) Siehe insb *Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben im Leben eines Kleinstaats, in GS Marxer (1963) 43 ff; ferner auch *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 50 ff; *ders*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 161 ff.

24) *Biedermann*, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981), hervorgegangen aus einer Berner Dissertation, die sich auf die Seiten 1-196 des letztlich publizierten Werks beschränkt hatte.

schaft gem Art 897 ff PGR sei eine unversehrte und getreue Übernahme des Trust des Common Law. Diese These ist vom OGH in weiterer Folge bedenkenlos übernommen worden.<sup>25)</sup> Ihr ist der Verfasser gut 10 Jahre später in einer Innsbrucker Dissertation<sup>26)</sup> entgegengetreten. Anhand der gesetzlichen Regelung sowie nach weitläufiger Miteinbeziehung der vor der Erlassung des PGR bestehenden Treuhandlehre legte er eine im Widerstreit mit *Biedermanns* Untersuchung entwickelte Antithese<sup>27)</sup> vor. Deren Kern lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Übernahme des Trustkonzepts in ein kontinentales Rechtssystem infolge des Fehlens gleichartiger rechtlicher Strukturen stets nur funktional erfolgen könne und die den Trust kennzeichnenden Teilung der Rechte am Treugut, die historisch bedingt durch den Gegensatz zwischen *Legal Right des Trustee* und *Equitable Right der Trust Beneficiaries* entstanden ist, systemgerecht in anderer Weise, und zwar allein mit den Mitteln und auf dem Boden der liechtensteinischen Zivilrechtsordnung gelöst werden musste.<sup>28)</sup>

Von einer für die treuhanddogmatische Grundlegung der Treuhänderschaft vom Verfasser als Schlüsselstelle ausgemachten gesetzlichen Bestimmung<sup>29)</sup> ausgehend, in der das Recht des Treuhänders ausdrücklich als „dingliches Verwaltungsrecht“<sup>30)</sup> bezeichnet wird, sind in dieser Dissertation sodann entsprechende Folgethesen entwickelt worden, die von der bis dahin vorherrschenden Untersuchung *Biedermanns* stark abwichen. Eine der wichtigsten in dieser Dissertation gewonnenen Erkenntnisse bestand darin, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft entgegen der in Liechtenstein vorherrschenden Meinung längst nicht einzig und allein auf dem Trust des Common Law gründe, sondern in massgeblicher Weise auch von der deutschrechtlichen Treuhanddoktrin mitgeprägt worden sei.<sup>31)</sup> Den Einfluss dieser Doktrin, die wiederholt auf die enge Verwandtschaft des Trustees mit dem Salmann des altdeutschen Rechts verwiesen hatte, bewertete der Verfasser indessen nicht als Anachronismus, sondern als wohlüberlegte legistische Massnahme um in einer kontinentalen Rechtsordnung die Rechtsmacht des Treuhänders im Aussenverhältnis

25) In der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 8.1.1987, LES 1989, 9 ist von einer Übernahme und Regelung der aus dem angelsächsischen Rechtsbereich stammenden Institution der Treuhänderschaft die Rede und in LES 1991, 175 spricht der OGH unter Berufung auf *Biedermann* von einer „gewissenhaften Ordnung des Rechtes der Treuhänderschaft auf der Grundlage des Trusts des Common Law“; siehe ferner auch OGH 16.12.1991, LES 1993, 21; OGH 18.12.1995, Hp 12/94-15; 21 ff (unveröffentlicht); OGH 31.10.1997, 5 C 307/93-49, 65 f (unveröffentlicht).

26) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995), hervorgegangen aus der 1994 approbierten Innsbrucker Dissertation des Verfassers.

27) Siehe *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 246 ff.

28) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 249 ff.

29) Art 910 Abs 3 PGR.

30) Dazu eingehend *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 295 ff.

31) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 249. Diesen in seiner Dissertation vertretenen Ansatz hat der Verfasser in weiterer Folge in seinem Beitrag „Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 12 (24 ff) nochmals zusammenfassend akzentuiert.

dogmatisch stimmig beschränken zu können.<sup>32)</sup> Der treuhandrechtliche Meinungsstreit zwischen *Biedermann* und dem Verfasser war nicht nur rein theoretischer Natur. *Biedermann* legte seine rechtsvergleichend gewonnenen Ergebnisse nämlich auch dort der Gesetzesauslegung zugrunde, wo sie sich mit dem liechtensteinischen Normtext bisweilen überhaupt nicht mehr vereinbaren liessen.<sup>33)</sup>

Aufgrund im liechtensteinischen Landesarchiv vorgefundener Quellenhinweise bezweifelte der Verfasser zudem auch stark die von *Biedermann* in den Raum gestellte These, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über die Treuhänderschaft auf die alleinige Urheberschaft *Wilhelm Becks* zurückzuführen seien. Stattdessen äusserte er aufgrund diverser Umstände<sup>34)</sup> den Verdacht, auch der schweizerische Rechtsanwalt *Marcus Wyler* habe an der Redaktion der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Treuhänderschaft verdienstvoll mitgewirkt.<sup>35)</sup> Die vorhandenen Verdachtsmomente konnte der Verfasser nach Abschluss seiner Dissertation durch weitere Nachforschungen<sup>36)</sup> nachhaltig erhärten und *Marcus Wyler* als Urheber eines Vorentwurfs für die liechtensteinische Treuhandgesetzgebung ausmachen.<sup>37)</sup> Der entsprechende Entwurf *Wylers* war damals freilich nicht aufzuspüren. Er stand in Liechtenstein in privater Hand unter Verschluss und es sollte noch beinahe 25 Jahren dauern, bis er frei zugänglich wurde.

Bereits in seiner Dissertation konnte der Verfasser anhand eingehender Textvergleiche<sup>38)</sup> zudem auch den Nachweis erbringen, dass zwischen der liechtensteinischen Treuhandgesetzgebung und der 1918 in Buchform veröffentlichten Berner Dissertation *Leo Gerstles* „Das reine Treuhandgeschäft im schweizerischen Privatrecht“ dermassen auffällige und vielfältige Berührungspunkte bestehen, dass entsprechende Anleihen der liechtensteinischen Gesetzesredaktoren aus dieser Arbeit angenommen werden müssten.<sup>39)</sup> *Gerstles* Untersuchung, die von keinem geringeren als *Eugen Huber*<sup>40)</sup> betreut worden

32) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 296 ff, 345 f; siehe auch *ders.*, Trust und Fiduzia im liechtensteinischen Recht, Jus & News 1997, 24 ff.

33) Entsprechende methodische Kritik bei *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 249 ff.

34) Im Liechtensteinischen Landesarchiv war der Verfasser ua auf einen Brief *Wilhelm Becks* an die Fürstliche Regierung gestossen, in dem *Wilhelm Beck* diese um Veranlassung einer Überweisung von Frs 800,- an Dr. *Marcus Wyler* für seine Mitarbeit am PGR ersucht hatte.

35) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 255 f.

36) Dem Verfasser gelang es in der Schweiz einen Erben *Marcus Wylers* auszuforschen und dieser fand in den Papieren seines verstorbenen Vaters eine Publikationsliste mit dem Eintrag „St. G. Vorentwurf für das Treuhandrecht des liechtensteinischen Zivilrechts, Personen- und Gesellschaftsrecht.“

37) *Bösch*, Schweizerische Spuren im liechtensteinischen Treuhandrecht, ZSR (2000), 181 ff.

38) Siehe *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 282 ff u 336 ff.

39) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft und zwischen trust und Treuhand (1995) 327.

40) *Eugen Huber* (1849-1923) gilt gemeinhin als der Schöpfer des schweizerischen ZGB. Der liechtensteinische Gesetzesredaktor *Emil Beck* war ein Dissertant *Hubers* und habilitierte sich auch bei ihm. Er stand *Huber* darüber hinaus auch längere Zeit als Privatsekretär sowie während der Arbeiten zur Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen OR als Kommissionssekretär zur Verfügung (siehe *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 20 f mwN).

war, war auf Grundlage des schweizerischen Privatrechts, somit jener Rechtsordnung entwickelt worden, deren Rezeption der liechtensteinische Gesetzgeber des Jahres 1926 grundsätzlich anstrebte.<sup>41)</sup> In *Biedermanns* Arbeit schien *Gerstles* Abhandlung demgegenüber nicht einmal im Literaturverzeichnis auf.

Die Dissertationsthese des Verfassers fanden in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zunächst keinerlei Gefolgschaft. Unter Berufung auf *Biedermann* sowie unter neuerlicher Hervorhebung des oben im Wortlaut wiedergegebenen Hinweises im Kurzen Bericht beharrte der OGH in seiner damaligen Senatsbesetzung auf der Ansicht, die anglo-amerikanische Herkunft des liechtensteinischen Treuhandrechts sei „durch die Gesetzesmaterialien eindeutig ausgewiesen“.<sup>42)</sup> Einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Dissertation des Verfassers, die vom damaligen OGH-Präsidenten in seiner Eigenschaft als Honorarprofessor der Universität Innsbruck pikanterweise selbst betreut worden war, ging der OGH (noch unter dem Vorsitz dieses Präsidenten) in seinem Beschluss vom 31.10.1997<sup>43)</sup> mit dem lapidaren Hinweis aus dem Weg, in dieser Arbeit sei „der erwiesene Wille des liechtensteinischen Gesetzgebers ausser Acht gelassen worden, das Recht der Treuhänderschaft im Rahmen des PGR nach englisch-amerikanischem Vorbild zu ordnen.“

Erst ein vollständiger Richterwechsel im Obersten Gerichtshof<sup>44)</sup> leitete in weiterer Folge eine Trendwende ein. Mit Urteil vom 06.07.2000<sup>45)</sup> änderte ein personell vollkommen neu besetzter Senat des OGH unter Berufung auf den Verfasser seine Haltung zur Einordnung der Treuhänderschaft grundlegend. Er qualifizierte sie als eine an trust- und deutschrechtlichen Vorbildern orientierte Treuhandform, die sowohl gegenüber dem angelsächsischen Trust als auch gegenüber der fiduziarischen Treuhand erhebliche Unterschiede aufweist.<sup>46)</sup>

Nicht lange nachdem diese oberstgerichtliche Entscheidung veröffentlicht worden war, entfachte sich ein neuerlicher Meinungsstreit. Ziel der literarischen Attacke *Wenawesers*<sup>47)</sup> war nicht so sehr die treuhandrechtliche Rechtsprechungsänderung des OGH, sondern derjenige, dessen These sich das Höchstgericht zu eigen gemacht hatte – der Verfasser. Diesem wurde von *Wenaweser* ua vorgeworfen, das Gesetz „zu sehr in einer seiner These genehmen Art und Weise“ zu interpretieren und dabei die klare Absicht des Gesetzgebers zumin-

41) Zum damaligen rechtspolitischen Vorhaben einer liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation nach dem Vorbild des schweizerischen ZGB weiterführend *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 24 f.

42) So ausdrücklich OGH 31.10.1997, 5 C 307/93-49, 60.

43) OGH 31.10.1997, 5 C 307/93-49, 65.

44) Dem bis dahin amtierenden OGH-Präsidenten Dr. *Karl Kollegger* folgte im Spätherbst 1997 Dr. *Hansjörg Rück* als OGH-Präsident nach. Dr. *Gert Delle Karth* fungierte ab dieser Zeit als Vizepräsident des OGH und stand dem OGH dann von 2010-2014 als dessen Präsident vor. Unter dem jeweiligen Senatsvorsitz Dr. *Gert Delle Karth*s erging eine Vielzahl grundlegender und wegweisender oberstgerichtlicher Entscheidungen zum liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht. Die dem treuhandrechtlichen Ermessensbegünstigten jede Antragslegitimation absprechende jüngere Rechtsprechung trägt bezeichnenderweise nicht mehr seine Handschrift.

45) LES 2000, 148 ff.

46) Siehe den ausdrücklich als Rechtsprechungsänderung ausgewiesenen Leitsatz in LES 2000, 148.

47) Zur Rezeptionsfrage der Treuhänderschaft und ihrem Anwendungsbereich nach liechtensteinischem Recht, *Wenaweser*, LJZ 2001, 1 ff.

dest teilweise zu ignorieren.<sup>48)</sup> Die Thesen des Verfassers seien auch aus rechtspolitischen Überlegungen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit zu verwerfen und hätte Dr. *Wilhelm Beck* auch einen Rückgriff auf die deutschrechtliche Treuhanddoktrin gewollt, dann hätte er in den Materialien bzw in seinen eigenen Publikationen nebst dem englisch-amerikanischen Trustrecht gewiss auch noch andere Grundlagen erwähnt.<sup>49)</sup> Dass die liechtensteinische Treuhänderschaft, wie vom Verfasser angeregt worden war<sup>50)</sup>, eine Symbiose von deutschrechtlicher Treuhand und Common Law Trust sei, ist von *Wenaweser*<sup>51)</sup> damals entschieden zurückgewiesen worden.

Zur deutschrechtlichen Qualifikation des im Gesetz in einem Klammerausdruck ausdrücklich erwähnten dinglichen Verwaltungsrechts des Treuhänders beschränkte sich *Wenaweser*<sup>52)</sup> auf den Vorhalt, eine solche Einordnung müsse der Verfasser vornehmen, da er sonst eine Hauptstütze seiner These einer parallelen Existenz der fiduziarischen Treuhand im liechtensteinischen Recht verlieren würde. *Wenaweser*'s Vorstoss, auf den der Verfasser in weiterer Folge umfassend inhaltlich replizierte,<sup>53)</sup> vermochte den OGH indessen nicht umzustimmen. Dieser hielt in seinem Urteil vom 06.12.2001<sup>54)</sup> an seiner neuen Treuhandjudikatur auch in Bezug auf die fiduziarische Errichtung einer Stiftung ausdrücklich weiter fest.

B. „Juwelen nach aussen tragen“ – Vereinnahmung des Rechtsinstituts für treuhandgeschäftliche Interessen und rechtswissenschaftliche Redlichkeitsdefizite?

Der liechtensteinische Finanzplatz lebt zu einem ganz überwiegenden Teil von ausländischem Kapital und dessen Anziehung war neben der Modernisierung des liechtensteinischen Rechts und seiner Annäherung an das schweizerische Rechtssystem<sup>55)</sup> auch eine der erklärten Zielsetzungen des historischen PGR-Gesetzgebers.<sup>56)</sup> Im Ausland auf die Vorzüge der liechtensteinischen Rechtsordnung und ihrer vielfältigen Vermögensstrukturen hinzuweisen, ist daher ein vollkommen legitimes und durchaus erstrebenswertes Anliegen. Bestrebungen, die demgegenüber darauf ausgerichtet sind, Rechtsinstitute des liechtensteinischen Rechts im interessierten Ausland in einer Weise darzustellen, die dem geltenden Recht nicht entspricht, lassen es dagegen an der erforderlichen Redlichkeit vermissen, zumal damit ja auch ein gewisser Etikettenschwindel betrieben wird.

48) *Wenaweser*, LJZ 2001, 2.

49) *Wenaweser*, LJZ 2001, 2.

50) *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 299 f.

51) *Wenaweser*, LJZ 2001, 5.

52) *Wenaweser*, LJZ 2001, 6.

53) *Bösch*, Liechtensteinische Trustrezeption und Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Treuhänderschaft – Neue Erkenntnisse oder nur alter Wein in alten Schläuchen? LJZ 2001, 42-54 (Teil 1), LJZ 2001, 73-92 (Teil 2).

54) LES 2002, 41 ff.

55) Dazu weiterführend *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 24 ff.

56) Insofern sehr aussagekräftig die entsprechende Wortmeldung des Abgeordneten *Wälder* anlässlich der Verabschiedung des PGR (Landtagssitzungsprotokoll vom 4.11.1925, 14), im Wortlaut wiedergegeben bei *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 46.

Einige Jahre nach ihrem Erscheinen ist *Klaus Biedermanns* Untersuchung mit ihrer Grundthese einer liechtensteinischen Treuhänderschaft als so getreue kontinentalrechtliche Trustrezeption ins Englische übersetzt und über die *Alvescot Press* in Oxford im englischen Sprachraum veröffentlicht worden.<sup>57)</sup> Mit dieser Publikation konnte Interessenten und Beratern aus dem Einzugsgebiet des Common Law vermittelt werden, man habe in Liechtenstein ein dem Common Law Trust gleichartiges (und wohl auch gleichwertiges) Rechtsinstitut, das sich für diese Klientel als Vermögensstruktur eigne. Dass *Biedermann* zur Zeit der Veröffentlichung beider Arbeiten bereits schon längere Zeit in leitender Position für ein liechtensteinisches Treuhandbüro tätig war und seine Publikationen der Anziehung ausländischer Trustklienten und damit handfesten geschäftlichen Interessen zweifelsohne förderlich waren, rundet dieses hier nur cursorisch skizzierbare Bild entsprechend ab.

Doch es gab auch noch weitere Entwicklungen, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind. Im Jahr 2009 kam es an der *Hochschule Liechtenstein* zur Einrichtung eines von der liechtensteinischen VP Bank mitfinanzierten Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht. Über die Antrittsvorlesung des Inhabers dieses Lehrstuhls (*Francesco A. Schurr*) war in der lokalen Presse berichtet worden, und zwar unter der Titelüberschrift „Die Juwelen nach aussen tragen“.<sup>58)</sup> Diese Umschreibung war in Anlehnung an entsprechende Worte des neuen Lehrstuhlinhabers erfolgt, der den Wunsch deponiert hatte, die „Juwelen des liechtensteinischen Rechts“ verstärkt nach aussen zu tragen und ihre Vorzüge international bekanntmachen zu wollen.

Diesem Wunsch offenbar Rechnung tragend erweckte Lehrstuhlinhaber *Francesco A. Schurr* alsbald *Biedermanns* Theorie von der so unversehrten liechtensteinischen Trustrezeption literarisch wieder zum Leben. Ohne nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit der entsprechenden Gegenmeinung und der dieser inzwischen folgenden Rechtsprechung stellte er in einem Festschriftenbeitrag die Behauptung auf, der liechtensteinische Gesetzgeber von 1926 habe ein echtes – „auf dem Prinzip von Equity beruhendes“ – Trustrecht normieren wollen.<sup>59)</sup> Allein unter Berufung auf *Wenaweser* und wiederum ohne jeden Hinweis auf entsprechende Gegenmeinungen und die ebenfalls gegenteilige oberstgerichtliche Rechtsprechung gab *Schurr*<sup>60)</sup> in diesem Beitrag zudem die Erkenntnis kund, der liechtensteinische Gesetzgeber habe auch nicht „die (de facto in der Praxis nicht existente) deutschrechtliche Treuhandtheorie in der Praxis umzusetzen versucht“.

Ein andermal liess *Schurr* die Leser einer juristischen Fachzeitschrift wissen, der liechtensteinische Trust (Treuhanderschaft) sei im Wege eines „legal transplant“ aus dem angelsächsischen Rechtskreis importiert worden.<sup>61)</sup>

57) *Biedermann*, *The Trust in Liechtenstein Law, A Comparison with its Prototype the Common Law Trust*, Translated into English by Dr. H. Gerald Crossland (1984), The Alvescot Press.

58) *Liechtensteiner Vaterland* vom 6.5.2010, 4.

59) *Schurr*, *Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – Rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Überlegungen*, in FS Roth (2011) 766.

60) *Schurr*, *Der Trust im Fürstentum Liechtenstein – Rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Überlegungen*, in FS Roth (2011) 767.

61) *Schurr*, *Spurfolgerrecht neu interpretiert oder Ende des liechtensteinischen Trusts?* LJZ 2011, 170.

*Schurrs* wiederum nicht näher fundierte These vom 1926 erfolgten „rechtlichen Import des angelsächsischen Trustrechts“ in das liechtensteinische Recht fand schliesslich auch – ebenso wie die These, wonach die Rechtsstellung der Begünstigten (auch im liechtensteinischen Recht) „auf Equity“ beruhe – Eingang in ein von ihm herausgegebenes Handbuch des Vermögensschutzes.<sup>62)</sup> Wiederum ohne irgendeinen Hinweis auf die gegenteilige und schon längst veröffentlichte oberstgerichtliche Judikatur und wiederum ohne irgendeine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung wandten sich in diesem Handbuch auch *Walch/Ott*<sup>63)</sup> gegen einen Eingang einer „altrechtlichen Treuhändedoktrin aus Deutschland (sic!)“ als weitere Rezeptionsgrundlage der Treuhänderschaft.

Der Verfasser ist derart einseitigen und nicht näher belegten Einordnungsversuchen der Treuhänderschaft wiederholt entgegengetreten<sup>64)</sup> und hat sich schliesslich die Frage gestellt, ob die solcherart aufgestellten Thesen nicht vielleicht treffender als Marketingbotschaften zu werten seien.<sup>65)</sup> Das ist bei *Schopper/Walch*, die in den letzten Jahren zum liechtensteinischen Recht literarisch besonders aktiv in Erscheinung getreten sind, auf harsche Kritik gestossen.<sup>66)</sup> Diese Autoren glaubten in der diesbezüglichen Kritik des Verfassers einen polemischen Unterton ausmachen zu können, der einer ernsthaften wissenschaftlichen Diskussion angeblich im Wege stehe.<sup>67)</sup> Doch wie soll eine ernsthafte wissenschaftliche Diskussion denn überhaupt aufkommen, wenn der „Diskussionspartner“ eine inhaltliche Auseinandersetzung erst gar nicht sucht, sondern sich stattdessen auf die Verbreitung von Postulaten beschränkt, deren Zustandekommen mit anerkannten Regeln rechtswissenschaftlichen Arbeitens kaum zu vereinbaren ist? Wo ausserhalb wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn liegende Interessen nur allzu offenkundig werden, muss es auch erlaubt sein, diese Interessen anzusprechen.

#### IV. Zurück zur Entstehungsgeschichte der Treuhänderschaft

##### A. Das Geheimnis ist gelüftet

Der lange verschollen geglaubte Schriften- und Büchernachlass des 1936 verstorbenen Gesetzesredaktors *Wilhelm Beck* ist vor einiger Zeit ans Tageslicht gekommen. Er wird inzwischen im liechtensteinischen Landesarchiv verwahrt

62) *Schurr*, Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 54 f.

63) *Walch/Ott*, Asset Protection – Role Model Liechtensteins, in *Schurr* (Hrsg), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 93 f.

64) *Bösch*, Richterlich missverständene trust governance in Liechtenstein, PSR 2016, 183 (insb FN 2) und 185; *ders*, Unklarheiten im Zusammenhang mit liechtensteinischen Trusts in der Schweiz, *successio* 2015, 163 (insb FN 123); *ders*, Wenn die Auslegung beim Wortlaut stecken bleibt – Kritisches zu einer vermeidbaren Rechtsschutzverweigerung bei liechtensteinischen discretionary trusts, ZStV 2017, 57 f.

65) So ausdrücklich *Bösch*, PSR 2016, 183 FN 2.

66) *Schopper/Walch*, Zur Antragslegitimation des Ermessensbegünstigten bei Trust und Stiftung, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 89 FN 21; *dieselben*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) 71 FN 410.

67) So ausdrücklich *Schopper/Walch*, Zur Antragslegitimation des Ermessensbegünstigten bei Trust und Stiftung, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 89 FN 21.

und steht seit Jänner 2024 auch der Forschung zur Verfügung. In diesem Nachlass befinden sich gleich mehrere Gesetzesentwürfe zur Kodifikation der Treuhänderschaft, die infolge der insoweit dokumentierten Entstehungsgeschichte einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis und auch der Auslegung der geltenden Regelung liefern können. In grösserem Rahmen kann auf diese Entstehungsgeschichte hier nicht eingegangen werden, zumal der Verfasser aus zeitlichen Gründen bisher auch erst in einen Teil dieses Nachlasses Einsicht nehmen konnte.<sup>68)</sup>

Jene Puzzleteile, die vom Verfasser vormals (in Unkenntnis des Schriftenachlasses *Wilhelm Becks*) in langwieriger Kleinarbeit zusammengefügt werden konnten, haben im Lichte des bisher Eingesehenen allesamt die Probe aufs Exempel bestanden, ebenso die daraus gezogenen Rückschlüsse. Nun liegt der Schriftverkehr zwischen *Wilhelm Beck* und seinem St. Galler Anwaltskollegen *Marcus Wyler*, aus dem hervorgeht, dass *Wyler* „in Sachen Treuhänderschaft“ dem Erstgenannten mit Brief vom 28. Mai 1924 einen ersten Gesetzesentwurf zum Treuhandrecht zukommen liess, schwarz auf weiss vor.<sup>69)</sup> Ebenso belegbar ist nun auch der dogmatische Einfluss *Leo Gerstles* treuhandrechtlicher Berner Dissertation auf die liechtensteinische Treuhandkodifikation. Von dieser Arbeit berichtet *Wyler* in seiner Korrespondenz mit *Wilhelm Beck* nicht nur, dass er sie benützt habe, sondern er bezeichnet sie ausdrücklich als „juristisch sehr wertvolle Arbeit,“ die von einer klaren und durchdringenden Intelligenz geschrieben sei und auf jeden Fall vom geltenden schweizerischen Recht ausgehe.<sup>70)</sup>

Allen Unkenrufen zum Trotz kann *Leo Gerstle* nun somit zweifelsfrei als geistiger Vater des in Art 919 Abs 3 PGR angesprochenen „selbstberechtigten“ Treuhänders mit einem dinglichen Verwaltungsrecht gelten.<sup>71)</sup> Vor diesem rechtsdogmatischen Hintergrund fällt auch nicht nur das von manchen Kreisen so inbrünstig bemühte Postulat der so getreuen und unversehrten liechtensteinischen Trustrezeption in sich zusammen, sondern nun dürften hoffentlich auch die letzten Zweifel darüber ausgeräumt sein, dass die Kodifikation der Treuhänderschaft zu einem ganz erheblichen Teil auf dem Fundament deutschrechtlicher Treuhanddogmatik aufbaut.

68) Ich bedanke mich bei Frau Dr. *Natalie Lorenz*, Leiterin des Liechtensteinischen Landesarchivs, dafür, dass ich am 4. April 2025 spontan in diverse Archivalien aus dem Schriftennachlass *Wilhelm Becks* Einsicht nehmen konnte. Frau *Joy Walser* danke ich für die vor Ort gewährte Unterstützung.

69) Dieser Brief *Wylers* ist, mit Ausnahme seines Betreffs, inzwischen abgedruckt in *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen (2023) 952-954, ebenso der erste Abschnitt aus *Wylers* erstem treuhandgesetzlichen Entwurf vom 27.5.1924 (*Schopper/Walch*, aaO 945-951).

70) Brief RA Dr. *Marcus Wyler* vom 28.05.1924 an RA Dr. *W. Beck*, 1.

71) Der in der Endfassung in Art 910 Abs 3 PGR dem „Selbstberechtigten“ nachfolgende Klammerausdruck („dingliches Verwaltungsrecht“) kommt im *Wylerschen* Ausgangsentwurf vom 27.05.1924 noch nicht vor, ebenso wenig in der ersten und zweiten Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs. Doch in seinen Anmerkungen zu einer späteren Entwurfsfassung nimmt *Wyler* mit Schreiben vom 09.04.1925 im Zusammenhang mit dem Anspruch des Treuhänders auf Treulohn und Auslagenersatz ausdrücklich auf seine Konzeption des Treuhandverhältnisses Bezug, nach der entsprechend dem dinglichen Verwaltungsrecht (auch) ein dingliches Entschädigungsrecht (des Treuhänders) bestehe.

Damit schliesst sich rückblickend der Kreis zu jener Passage im Kurzen Bericht, wonach bei der Ausarbeitung der PGR-Kodifikation die reiche Entwicklung von Wissenschaft und Praxis eingehend berücksichtigt wurde. Denn dieser Hinweis beansprucht auch für das Recht der Treuhänderschaft seine volle Berechtigung, mag es nach dem Ableben *Wilhelm Becks* auch beinahe 90 Jahre gedauert haben, bis die einschlägigen Unterlagen ans Tageslicht kamen.

## B. Rückschlüsse für die rechtliche Stellung der Ermessensbegünstigten

### 1. Gesetzliches Recht auf satzungs- und gesetzeskonformes Verhalten des Treuhänders und Informationsanspruch

Die jüngere liechtensteinische Rechtsprechung zur rechtlichen Stellung jener Mitglieder des Begünstigtenkreises einer Treuhänderschaft, denen die Bestimmungen der Treuhandurkunde keinen festen (einklagbaren) Anspruch auf Ausschüttungen aus dem Treugut und/oder dessen Erträgen oder auf sonstige Leistungen aus dem Treugut<sup>72)</sup> einräumen, ist im Schrifttum mehrheitlich negativ aufgenommen worden.<sup>73)</sup> Der Verfasser ist ihr besonders kritisch gegenübergestanden.<sup>74)</sup> Es würde den Rahmen dieses Beitrags bei weitem sprengen, alle Argumente, die der einschlägigen Rechtsprechung entgegenstehen, hier neuerlich ins Treffen zu führen. Aber: die Rechtsprechung ist seitdem nicht stehengeblieben und auch in der Literatur sind weitere Argumente ins Spiel gebracht worden, die es jedenfalls verdienen, entsprechend berücksichtigt zu werden. Als willkommene zusätzliche Neuerung lassen sich hierzu nun auch die vom Verfasser bisher eingesehenen treuhandgesetzlichen Redaktionsentwürfe in die Argumentation miteinbeziehen.

Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen muss es zunächst sein, mit einem weit verbreiteten Irrtum aufzuräumen. Der angeblich so „klare Gesetzeswortlaut“<sup>75)</sup> des Art 927 Abs 2 PGR ist alles andere als klar. Der massgebliche Gesetzesbegriff, nämlich der in dieser Bestimmung angesprochene „anspruchsberechtigte Begünstigte“ ist vielmehr in hohem Masse auslegungsbedürftig.<sup>76)</sup> Und weiter: Der gesetzliche Wortlaut besagt nicht, dass Treuhandbegünstigte nach Art 927 Abs 1 und 2 PGR anspruchlos sind. Vielmehr normiert Abs 2 *leg cit*, nachdem Abs 1 *leg cit* den „Begünstigten“ zuvor dazu berechtigt, die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, dass jeder „anspruchsberechtigte Begünstigte“, der sich durch eine Verfügung oder Verwaltungs-

72) Eine Begünstigung kann beispielsweise auch durch Einräumung einer Nutzung begründet werden.

73) Entsprechende Literaturnachweise oben in FN 10.

74) Nachweise oben in FN 10; zuletzt *Bösch*, Leidgeplagte liechtensteinische discretionary trusts: nun auch höchstgerichtliche Rechtsschutzverweigerung, ZStV 2017, 182 ff.

75) So ausdrücklich das OG in LES 2016, 73; ebenso OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 56 („klare Regelung“); ähnlich nun auch *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 978 („eindeutiger Wortlaut“).

76) IdS bereits *Bösch*, PSR 2016, 186; vgl auch *Salranavard*, Informations- und Auskunftrechte Ermessensbegünstigter einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (2020), Diss. Innsbruck, 226 („unbestimmter Gesetzesbegriff“); siehe nunmehr auch *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 342.

handlung des Treuhänders beeinträchtigt erachtet, mangels anderer Bestimmungen der Treuhandurkunde vom Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen kann.

Es ist somit allein eine aus dem Begriff des anspruchsberechtigten Begünstigten gem Art 927 Abs 2 PGR gezogene Schlussfolgerung, die die jüngere liechtensteinische Rechtsprechung dazu führte, Begünstigten ohne fest einklagbare Ansprüche die Anrufung des Landgerichts nach Art 927 Abs 2 PGR zu verwehren. Genau genommen ist es ein Umkehrschluss: Art 927 Abs 2 PGR führt nur den anspruchsberechtigten Begünstigten an, daher soll sich – so die simple richterliche Schlussfolgerung – ein „nicht anspruchsberechtigter Begünstigter“ folglich nicht auf diese Bestimmung berufen können.

Gerade auch unter Zugrundelegung des Wylerschen Grundentwurfs vom 27.05.1924 besteht für einen solchen Umkehrschluss indessen keine Rechtfertigung, und zwar aufgrund folgender Entstehungsgeschichte.

Art 11 des Wylerschen Grundentwurfs, der die Marginalie „Rechte des Begünstigten“ trägt, beschränkte sich überhaupt auf einen einzigen Absatz. Dieser lautete wie folgt:

„Der Begünstigte ist berechtigt, die Ausführung der Treuhandbestimmungen zu verlangen, soweit nicht durch die Treuhandurkunde diese Ausführung in das frei Ermessen des Treuhänders einzelnen Begünstigten gegenüber geknüpft ist.“

Besonders interessant wird es mit dem Einbezug eines von *Wilhelm Beck* handschriftlich zusätzlich bearbeiteten weiteren Entwurfs. Hier ist die „Stellung des Begünstigten“<sup>77)</sup> in Art 18 geregelt. Absatz 1 von Art 11 des Wylerschen Grundentwurfs ist im Wesentlichen beibehalten, doch ihm ist nun ein Abs 2 mit folgendem Wortlaut beigefügt:

„Jeder *solche* (das Wort „solche“ ist handschriftlich nachträglich eingeschoben – Anm des Verf) Begünstigte, der sich durch eine Verfügung des Treuhänders oder dessen Geschäftsführung in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet, kann unter Anführung von Gründen und Beweismitteln vom Landgericht im Rechtsfürsorgeverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen.“

Der nachfolgende Abs 3 der ergänzten Fassung des Wylerschen Grundentwurfs bestimmt, dass der „Begünstigte“ für Kosten und Schaden verantwortlich ist, wenn die Anrufung ungerechtfertigt ist. Im Zuge weiterer Redaktionsschritte, die für den Verfasser bisher noch nicht lückenlos nachvollziehbar sind, ist die in Art 18 Abs 2 des Entwurfs enthaltene Formulierung „jeder solche Begünstigte“ durch die Formulierung „jeder anspruchsberechtigte Begünstigte“ ersetzt worden und die letzterwähnte Formulierung erwuchs sodann in Gesetzeskraft.

Dieser spezifische Werdegang des Art 927 Abs 2 PGR lässt es nicht zuletzt auch aus systematischen Erwägungen geboten erscheinen, den in diese Gesetzesstelle sehr spät eingegangenen und redaktionell letztlich jedenfalls sehr unglücklich ausgefallenen Begriff des anspruchsberechtigten Begünstigten so zu interpretieren wie dies *Bernhard Lorenz* in der Festschrift für *Martin Schauer*<sup>78)</sup>

77) So lautet die entsprechende Marginalie.

78) *Lorenz*, Zur Rechtsstellung von Trustbegünstigten in richterlichen Aufsichtsverfahren. Eine Nachbetrachtung jüngerer liechtensteinischer Rechtsprechung, in FS Schauer (2022) 333 ff.

überzeugend vertreten hat, nämlich als „einen nach Abs 1 leg cit anspruchsberechtigten Begünstigten“.<sup>79)</sup> Dem ist von prominenter Stelle bereits zugestimmt worden.<sup>80)</sup>

Der Verfasser hat einen solchen Auslegungsansatz in PSR 2016/44 zwecks Vermeidung der sich andernfalls zwischen Abs 1 und 2 einstellenden Antinomie selbst als Erster ins Spiel gebracht, ihn aufgrund der Art 914 Abs 2, Art 920 Abs 3 und Art 927 Abs 7 PGR letztlich aber verworfen. Doch Art 927 Abs 7 PGR fand erst nachträglich durch die Erlassung des TrUG Eingang in die gesetzliche Regelung der Treuhänderschaft und es ist *Lorenz*<sup>81)</sup> darin zuzustimmen, dass für das richtige Verständnis des Art 927 PGR allein bei der Urfassung des PGR anzusetzen ist.<sup>82)</sup> Denn die Urfassung der Art 897-932 PGR kannte noch gar keine spezifische Kategorie einer Ermessensbegünstigung,<sup>83)</sup> die systematisch von der Begünstigungsberechtigung abzugrenzen gewesen wäre wie dies später durch § 78 TrUG geschah. Zum anderen liegt Art 914 Abs 2 PGR wie auch Art 920 Abs 3 PGR ein ganz spezifischer Normzweck zugrunde,<sup>84)</sup> der vom anders gelagerten Normzweck des Art 927 Abs 1 und 2 PGR im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter tangiert ist.

Weder OG noch OGH haben sich je konkret mit dem Art 927 Abs 2 PGR immanenten Normzweck beschäftigt. Dieser ist darin zu erblicken, dass die Treuhandbegünstigten als Adressaten des Treuhandzwecks selbst befugt sein sollen, bei Beeinträchtigung ihrer Rechte und Interessen den ausserstreitigen gerichtlichen Rechtsschutz zu instrumentalisieren.<sup>85)</sup> Dieser Normzweck tritt auch in Art 18 Abs 2 des oben wiedergegebenen Kodifikationsentwurfs ganz offenkundig zu Tage. Art 927 Abs 2 PGR bildet somit für die Adressaten des Treuhandzwecks gemeinsam mit dem als notwendiges Hilfsrecht vorgelagerten

79) *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 335 sowie 342 ff.

80) *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023/18 mit dem berechtigten Hinweis, dass dadurch Rechtsschutzlücken vermieden werden.

81) *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 335 sowie 342 ff.

82) Anders noch der Verfasser in PSR 2016/44, wo auch der erst durch das TrUG ins PGR eingefügte Art 927 Abs 7 als Bestandteil des Kontroll- und Aufsichtsmodells des historischen Treuhandgesetzgebers eingestuft wurde. Doch mit *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 342 f muss in diesem Punkt zwischen der 1926er PGR-Gesetzgebung und der erst zwei Jahre später verabschiedeten 1928er TrUG-Gesetzgebung unterschieden werden.

83) Art 927 Abs 1 PGR nimmt nur ganz allgemein auf ein „freies Ermessen“ bei der Ausführung der Treuhandurkunde Bezug.

84) Bei Art 914 Abs 2 PGR geht es um den Zugriff von Gläubigern eines Begünstigten auf das Treugut, den diese Bestimmung nur zulässt, soweit der Begünstigte selbst Ansprüche gegen das Treugut hat. Art 920 Abs 3 PGR wiederum beschränkt Ansprüche des Treuhänders auf Treulohn und Auslagenersatz gegenüber Begünstigten auf jene Fälle, wo dem Begünstigten ein Recht auf das Treugut oder dessen Erträge zusteht.

85) Siehe *Bösch*, LJZ 2017, 26. IdS ebenso auch noch OGH 14.6.2007, LES 2008, 86: „Diese Nichtunterstellung (gemeint: unter eine ständige öffentliche Aufsicht – Anm d Verf) gründet in der Tatsache, dass Familientreuhanderschaften zur Gruppe der Treuhänderschaften mit bestimmten bzw bestimmbaren Begünstigten zählen, die einer Aufsicht nicht bedürfen, weil sie selbst im Rahmen ihres Auskunfts- und Einichtsrechts die Aufsicht ausüben (*Biedermann*, Treuhänderschaft 518 FN 36, 516 f; *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 403).“

Informationsanspruch<sup>86)</sup> sowie mit der in Art 929 Abs 3 PGR normierten Befugnis, die gerichtliche Abberufung des Treuhänders beantragen zu können, das zentrale Grundgerüst einer funktionstüchtigen Trust Governance: „Le trust vit à l'ombre du Palais de Justice“, wie es *Pierre Lepaulle*<sup>87)</sup> einmal treffend auf den Punkt brachte.

Es ist bezeichnend, dass jene Mindermeinung, die dem OGH Schützenhilfe zu leisten versucht, gerade bei der Ermittlung des Normzwecks von Art 927 Abs 2 PGR besonders grosse Mühe bekundet.<sup>88)</sup> Demnach möge „die exakte *ratio legis* der Einschränkung in Art 927 Abs 2 PGR womöglich nicht exakt zu ermitteln sein.“<sup>89)</sup> Doch bei zutreffender Auslegung des Art 927 PGR liegt dieser Norm eben gar keine solche Einschränkung zugrunde.

Ein praktisches Beispiel<sup>90)</sup> soll die normzweckkonforme Berührung der Interessen der Ermessensbegünstigten durch eine unter Art 927 Abs 2 PGR fallende Geschäftsführungshandlung des Treuhänders hier kurz veranschaulichen. Investiert ein Treuhänder das Treugut in eine ihm durch die Treuhandbestimmungen nicht gestattete Anlageform, mit der die Gefahr eines Totalverlusts verbunden ist, dann lässt sich angesichts des dargelegten Normzwecks sachlich nicht rechtfertigen, weshalb Ermessensbegünstigten bei einer solchen Sachkonstellation das Recht auf Inanspruchnahme richterlicher Hilfe nach Art 927 Abs 2 PGR deshalb versagt bleiben soll, weil deren Rechtsstellung eine angeblich „verhältnismässig lose“ sei<sup>91)</sup> oder weil bei einer solchen Fallkonstellation gar ein geringeres Pflichtenpensum des Treuhänders bestehen soll.<sup>92)</sup> Beides kann hier nicht massgeblich sein, denn bei dieser Gefahrensituation steht das Rechtsschutzbedürfnis von Ermessensbegünstigten jenem allfälliger Begünstigungsberechtigter jedenfalls nicht in einer Weise nach, als dass sie vom gesetzlichen Normzweck nicht mehr umfasst wären.

Soweit im oberstgerichtlichen Beschluss vom 03.03.2017<sup>93)</sup> zusammenfassend ausgeführt wird, es sei nicht nur der Wortlaut der Bestimmung des Art 927 Abs 2 PGR, aus dem eine Beschränkung der Befugnisse auf den an-

86) Die Bedeutung des Informationsrechts für eine wirkungsvolle Ausübung der Trust Governance noch zutreffend einordnend OGH in LES 2008, 86.

87) *Traité théorique et pratique des trusts en droit interne, en droit fiscale et en droit international*, p. 207 (zitiert nach *Biedermann*, Treuhänderschaft, 510).

88) Siehe *Schopper/Walch*, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 92.

89) So ausdrücklich *Schopper/Walch*, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 92.

90) Beispiel in Anlehnung an *Bösch*, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand (1995) 107.

91) So aber ausdrücklich OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 67. Ähnlich *Schopper/Walch*, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 92 (Annahme einer „allgemeineren gesetzgeberischen Entscheidung, wonach den Ermessensbegünstigten des liechtensteinischen Trusts generell eine schwache Stellung zukommen soll“). Das aus der gesetzlichen Regelung nicht ableitbare Kriterium einer „verhältnismässig losen“ Stellung wird vom OGH in seinem Beschluss vom 06.04.2018 neuerlich bemüht, diesmal um dieser Begünstigtenkategorie den Informationsanspruch zu verwehren.

92) IdS offenbar ebenfalls OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 67 (Insgesamt sei Tendenz zu erkennen, „dem Treuhänder die Ausübung seiner Pflichten nicht übermässig zu erschweren“).

93) 07 HG.2016.212, 67.

spruchsberechtigten Begünstigten abzuleiten sei, sondern auch „deren Telos und Systematik innerhalb des aufgezeigten Rechtsgefüges“, handelt es sich dabei um nicht mehr als um ein Lippenbekenntnis. Wie soeben aufgezeigt werden konnte, erschliesst sich eine „verhältnismässig lose Rechtsstellung“ eines Ermessensbegünstigten nämlich jedenfalls nicht aus dem Normzweck des Art 927 Abs 2 PGR.

Anders als dies dem OGH in seinem Beschluss vom 03.03.2017 vorzuschweben scheint,<sup>94)</sup> unterscheidet Art 922 PGR hinsichtlich der dort normierten Treuepflicht des Treuhänders gerade nicht zwischen einem unterschiedlichen Pflichtenheft des Treuhänders bei genussberechtigten Begünstigten einerseits und Ermessensbegünstigten andererseits. Der in Art 922 Abs 1 PGR für den Treuhänder aufgestellte Sorgfaltsmassstab ist vielmehr ein für alle Begünstigtenkategorien einheitlicher, der Abstriche beim Pflichtenpensum des Treuhänders bei Ermessensbegünstigungen, wie sie der OGH zu erkennen glaubt, weder duldet noch erfordert.

Nach *Schopper/Walch*<sup>95)</sup> sollen die massiven Rechtsschutzdefizite, welche die von ihnen grundsätzlich gebilligte jüngere Rechtsprechung erzeugt hat, durch einen „Vertreter des öffentlichen Rechts“ kompensiert werden können, der durch das 1928 erlassene TrUG nachträglich Eingang in Art 927 Abs 7 PGR gefunden hat. Nach dieser Bestimmung können bei gemeinnützigen oder dergleichen Treuhänderschaften, wo „anspruchsberechtigte Begünstigte“ fehlen, die bei anderen Treuhänderschaften den Genussberechtigten eingeräumten Ansprüche vom Vertreter des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Doch privatnützige Stiftungen wie auch privatnützige Treuhänderschaften hat der PGR-Gesetzgeber gerade deshalb von der öffentlichen Aufsicht ausgenommen, weil diese im Gegensatz zu gemeinnützigen Zweckvermögen keinen öffentlichen Aufgaben dienen, an deren Erfüllung der Staat ein besonderes Interesse hat.<sup>96)</sup>

So genannte *Purpose Trusts*, also reine Zwecktreuhänderschaften ohne gemeinnützige Aufgaben, die nach *Schopper/Walch* das Einschreiten eines Vertreters des öffentlichen Rechts ebenfalls rechtfertigen sollen, zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie sachbezogenen, nicht gemeinnützigen Zwecken (sog unpersönlichen Zwecken) dienen.<sup>97)</sup> Doch Ermessenstreuhänderschaften mit einem aus natürlichen Personen bestehenden Begünstigtenkreis sind personen- und nicht sachbezogen und begründen damit von vornherein keine *Purpose Trusts* oder mit diesen vergleichbare Treuhänderschaften wo Personen als Begünstigte fehlen.<sup>98)</sup> Und schliesslich: Beim Vertreter des öffentlichen Rechts handelt es sich überhaupt um eine Rechtsfigur toten Rechts, die, soweit ersichtlich, seit dem Inkrafttreten des PGR bei Treuhänderschaften noch nie (!) in Erscheinung getreten ist. Effektiver Rechtsschutz trägt wahrlich ein anderes Gesicht.

94) 07 HG.2016.212, 67 („geringeres Pflichtenpensum“).

95) *Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2022) Rz 991 ff.

96) Siehe *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 360 iVm 156 f sowie 367 ff.

97) Beispiele: Erhaltung eines Denk- oder Grabmals, Versorgung der von einem Verstorbenen hinterlassenen Haustiere.

98) Siehe hierzu insb. die §§ 80 Abs 1 sowie 101 Abs 2 TrUG, wo jeweils auf „unpersönliche Begünstigungen“ bzw. auf eine „unpersönliche Begünstigung“ Bezug genommen wird.

Wird nicht jedem Mitglied des Begünstigtenkreises einer Treuhänderschaft nach Art 927 Abs 2 PGR das Recht zugestanden, durch den Ausserstreitrichter pflichtwidrige Massnahmen des Treuhänders abzuwenden oder deren Folgen beseitigen zu lassen, dann eröffnen sich tiefgreifende systematische Widersprüche gegenüber zahlreichen anderen gesetzlichen Bestimmungen,<sup>99)</sup> in denen Normadressat jeweils nur „der Begünstigte“ ist.<sup>100)</sup> Diesen so gewichtigen Umstand lässt die bisherige Rechtsprechung ebenso ausser Acht wie jene Mindermeinung, die dem OGH beipflichten will.<sup>101)</sup> Eine systematische Gesetzesauslegung der hier jeweils zur Disposition stehenden Gesetzesstellen<sup>102)</sup> war bisher freilich weder Sache des OGH<sup>103)</sup> noch *Schopper/Walchs*. Deren methodisches Vorgehen zeichnet sich vielmehr durch eine überwiegend isolierende Betrachtung der jeweils zu interpretierenden Norm aus.

Wiederholt ist in der jüngeren Rechtsprechung auch bekundet worden, „dem anspruchsberechtigten Begünstigten“ sei vom Gesetz „unter bestimmten Umständen“ eine (mittelbare) Einflussnahme auf Verfügungen und Verwaltungshandlungen zuerkannt worden.<sup>104)</sup> In diesem Sinne könne dieser in gewisser Weise aktiv auf derartige Massnahmen des Treuhänders Einfluss nehmen.<sup>105)</sup> Doch auch ein solches Verständnis findet in der gesetzlichen Regelung keine Deckung.<sup>106)</sup> Es sind vielmehr Kontroll- und Abwehrrechte, welche das Gesetz im Interesse der Begünstigten als nicht mitverwaltungsrechtlichen Beteiligten begründet. Das hat *Bernhard Lorenz*<sup>107)</sup> inzwischen sehr überzeugend herausgearbeitet und die einschlägigen treuhandgesetzlichen Zusammenhänge dabei nie aus dem Blickfeld verloren. Auf diese Weise ist systematisch stimmig und dogmatisch schlüssig dargelegt, aufgrund welcher gesetzlicher Wertungen

99) Art 912 Abs 3 (sog Spurfolgerecht), Art 915 Abs 5 (treuhandrechtliches Aussonderungsrecht sowie Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftspapiere des gemeinschaftsdnerischen Treuhänders), 925 Abs 5 PGR (Gewinnherausgabeanspruch bei treuwidrigen Geschäften des Treuhänders zu seinem eigenen Vorteil). Dazu nun auch *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 341 ff.

100) Siehe *Bösch*, PSR 2016/44 (187 f); *ders*, ZStV 2017, 185 f.

101) Siehe *Schopper/Walch*, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 89 ff; *dieselben*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein (2023) Rz 978 ff.

102) Zu diesen im Einzelnen *Bösch*, PSR 2016/44 (187 f); *ders*, ZStV 2017, 185 f.

103) Auch der oberstgerichtliche Beschluss vom 3.3.2017, 07 HG.2016.212 enthält sich einer systematischen Auslegung. Auf die Art 912 Abs 3, 915 Abs 5, 924, 925, 927 Abs 1 und 7 sowie auf Art 929 Abs 3 und 4 PGR wird darin nur insoweit Bezug genommen, als dies mit der Feststellung verknüpft wird, es bestünden (somit) sehr wohl auch Rechtsschutz- und Kontrollmechanismen für die Ermessensbegünstigten (61 dieses Beschlusses). Doch darum geht es im vorliegenden Zusammenhang nicht. Anzusetzen ist vielmehr bei der im Zuge einer systematischen Auslegung unbedingt gebotenen Kontrollfrage, weshalb nach der gesetzlichen Regelung etwa einem Ermessensbegünstigten gem Art 912 Abs 3 PGR zwar das Recht zu Spurfolge oder (als „Beteiligtem“ iSd § 39 Abs 1 TrUG) eine Antragslegitimation gem Art 929 Abs 3 PGR zukommen soll, nicht aber eine Befugnis nach Art 927 Abs 2 PGR. Es sind diese Widersprüche, welche die Auslegung des OGH unberücksichtigt und deshalb auch unbeantwortet lässt.

104) OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 66; OGH 6.4.2018, LES 2018, 131.

105) OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 66; OGH 6.4.2018, LES 2018, 131.

106) IdS bereits *Bösch*, LJZ 2017, 27.

107) *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 338 ff.

und in welchem Intensitätsgrad Treuhandbegünstigten *de lege lata* entsprechende Kontroll- und Abwehrrechte zukommen müssen.<sup>108)</sup> Dies gilt namentlich auch für den Informationsanspruch des Treuhandbegünstigten.<sup>109)</sup>

Doch ganz nach dem Motto „wer A sagt, muss auch B sagen“, will die Rechtsprechung den Ermessensbegünstigten inzwischen selbst auch den Informationsanspruch versagen.<sup>110)</sup> Das ist schon allein deshalb bemerkenswert, weil der Staatsgerichtshof die vom ihm in StGH 2015/47 keinem Normenkontrollverfahren unterzogene und in seinen eigenen Worten „restriktive Regelung der Antragslegitimation in Art 927 Abs 2 PGR“ mit zwei Hilfsargumenten zu entschärfen versucht hatte, nämlich zum einen mit der amtswegigen Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen und zum anderen mit dem Hinweis, wichtiger als die Antragslegitimation (nach Art 927 Abs 2 PGR) sei ein genügendes Informationsrecht (auch) von Ermessensbegünstigten.<sup>111)</sup> Vor allem Letzteres hat der OGH inzwischen aber ebenfalls vollständig aus dem Blickwinkel verloren.

§ 78 Abs 3 und 4 TrUG, der bei einem festumgrenzten Personenkreis eine Anwartschaftsberechtigung auch hinsichtlich einer Ermessensbegünstigung erwachsen lässt, hat der OGH auch nicht auf seiner Rechnung. Einem richtigen Gesetzesverständnis ist das freilich abträglich, denn eine solche Anwartschaftsberechtigung berechtigt nach § 68 TrUG zur Auskunft und Rechnungslegung sowie nach § 98 TrUG zu einem Anspruch auf Einhaltung der Rechte gemäss Treuhandordnung und Gesetz.<sup>112)</sup> Doch anstatt auch diese Normen in den Auslegungsvorgang miteinzubeziehen und sich dadurch eröffnende Normwiderprüche aufzugreifen, erhebt der OGH<sup>113)</sup> seine fehlerhafte Auslegung des Art 927 Abs 2 PGR nun zu einer tragenden Argumentationsstütze dafür, um den Ermessensbegünstigten sogar den Informationsanspruch zu verwehren.<sup>114)</sup>

Mit den obigen Ausführungen konnte anhand der Entstehungsgeschichte des Art 927 Abs 1 und 2 PGR aufgezeigt werden, wie sich diese Bestimmung redaktionell entwickelt hat. Diese Entwicklung lässt im Einklang mit überzeugenden Stimmen aus der Lehre<sup>115)</sup> ein systematisches Verständnis des in Abs 2 enthaltenen „anspruchsberechtigten Begünstigten“ angezeigt erscheinen, dass an die Regelung des Abs 1, vor allem an den Anspruch, die Ausführung der Treuhandbestimmungen verlangen zu können, anknüpft.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass die überwiegende Literaturmeinung die methodisch bei weitem tragfähigeren Argumente für sich hat als die jüngere Rechtsprechung und eine dieser im Wesentlichen folgenden Mindermeinung. Folglich verfügen auch die Ermessensbegünstigten einer Treuhänder-

108) Lorenz, in FS Schauer (2022) 338 ff.

109) Vgl Lorenz, in FS Schauer (2022) 341 sowie 350 ff. Zum Informations- und Auskunftsanspruch siehe ferner auch Sahrnaward, Informations- und Auskunftsrechte Ermessensbegünstigter einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (2022) 127 ff.

110) OGH 6.4.2018, LES 2018, 125 ff.

111) StGH 2015/47 Erw 3.7 (17).

112) So schon Bösch, PSR 2016, 189; zustimmend Lorenz, in FS Schauer (2022) 350 f.

113) OGH, LES 2018, 125 ff.

114) Das Informationsrecht der Treuhandbegünstigten demgegenüber noch ganz anders auffassend: OGH 14.6.2007, LES 2008, 86.

115) Lorenz, in FS Schauer (2022) 338 ff; diesem folgend Kodek, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023/18.

schaft über einen Anspruch auf satzungs- und gesetzeskonformes Verhalten des Treuhänders. Diesem Anspruch ist als zwangsläufig notwendiges Hilfsrecht ein entsprechender Informationsanspruch vorgelagert.<sup>116)</sup>

## 2. Gesetzliche Legitimation zur Erhebung eines Abberufungsantrags nach Art 929 Abs 3 PGR

Auch zu jenem Begünstigtenrecht, das in der Literatur<sup>117)</sup> zutreffend als *ultima ratio* (treuhandrechtlicher) Gefahrenabwehr bezeichnet wurde, nämlich zur Befugnis, die gerichtliche Abberufung des Treuhänders veranlassen zu können, kann die Genesis der Kodifikation der Treuhänderschaft durchaus erhellendes beitragen. Im Brennpunkt des Interesses steht dabei die durch die jüngere oberstgerichtliche Rechtsprechung nun auch in Frage gestellte Antragslegitimation der Treuhandbegünstigten nach Art 929 Abs 3 PGR.<sup>118)</sup>

Hierzu einschlägige Bestimmungen enthält erstmals Art 16 des Wylerschen Grundentwurfs, der die Marginalie „Aufsichtsbehörde“ trägt. Gemäss dem vierten Satz dieses Art 16 konnte das Landgericht, sofern ein Treuhänder nach dessen Wahrnehmung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder ein Treugeber oder ein Begünstigter dem Landgericht genügenden Beweis für diese Tatsache erbringt, den Treuhänder nach vorheriger Ermahnung, oder in besonderen Fällen ohne weiteres im summarischen Verfahren seines Amtes entheben. Gegen eine solche Entscheidung oder deren Verweigerung war nach Satz 5 des Art 16 der Grundentwurfassung der Rekurs an das Appellationsgericht im summarischen Verfahren seitens des Treuhänders bzw der interessierten Parteien zulässig.

Die in Art 16 des Wylerschen Grundentwurfs enthaltene Vorlage ist von *Wilhelm Beck* in zweierlei Hinsicht handschriftlich redigiert worden. Eine dieser beiden Änderungen bestand in der Streichung der Worte „Rekurs an das Appellationsgericht“ und deren Ersetzung durch die Worte „Beschwerde zulässig“.<sup>119)</sup> Obwohl die weitere Entwicklung dieser Entwurfsbestimmung bis zum finalen Gesetzestext für den Verfasser bisher noch nicht lückenlos rückverfolgbar ist,<sup>120)</sup> besteht gerade auch angesichts dieser nun ans Licht gekommenen

116) Vgl *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 341 ff.

117) *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 341.

118) OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, S. 61 f, wo von einer im Gesetz nicht vorgesehenen Antragslegitimation die Rede ist.

119) Die zweite von *Wilhelm Beck* handschriftlich vorgenommene Änderung bestand in der Streichung der Worte „summarischen Verfahren“ und deren Ersetzung durch das Wort „Rechtsfürsorgeverfahren“. Für die freundliche spontane Unterstützung bei der Dechiffrierung diverser den Entwurfstexten von *Wilhelm Beck* handschriftlich beige-setzter Anmerkungen danke ich meinem früheren Forscherkollegen am Liechtenstein-Institut, *Rupert Quaderer*, ganz herzlich. Ihm ist es auch zu verdanken, dass der Schriftennachlass *Wilhelm Beck*s der Forschung überhaupt zugänglich gemacht werden konnte und nun sicher im Liechtensteinischen Landesarchiv aufbewahrt wird.

120) Wie aus dem Kommissions-Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (undatiert, Berichterstatter *Wilhelm Beck*) 14 hervorgeht, war der Text des Art 929 gegenüber Art 877 der Entwurfassung der Art 846-880 nochmals geringfügig geändert worden. Art 877 Abs 3 begann mit der Wortfolge: „Kommt ein Treuhänder nach Wahrnehmung des Landgerichts seinen Pflichten nicht nach oder zeigt ein Treuhänder oder Begünstigter Pflichtverletzungen an, ...“.

Redaktionsgeschichte kein aner kennenswerter Grund dafür, Art 929 Abs 3 PGR allein aufgrund des in dieser Bestimmung verwendeten Worts „Anzeige“ als blosser Anregungsbefugnis der Treuhandbegünstigten ohne entsprechende gesetzliche Antragslegitimation zu begreifen wie dies dem OGH<sup>121)</sup> vorzuschweben scheint. Denn wenn den interessierten Parteien nach den Intentionen der Entwurfsverfasser schon ein Rekurs- bzw Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Landgerichts oder deren Verweigerung zukommt, dann muss ihnen in erster Instanz erst recht eine Parteistellung zugestanden werden. Soweit der finale Gesetzestext in Art 929 Abs 3 PGR letzter Halbsatz einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des „Weiterzugs des Entscheides“ enthält, wird damit nichts anderes als ein Rekurs- bzw Beschwerderecht im Sinne der entsprechenden vorherigen Entwurfsfassungen begründet.

Der ergänzend auf die Treuhänderschaft anwendbare § 54 Abs 2 TrUG bekräftigt diesen Interpretationsansatz und das hieraus resultierende Ergebnis eindrücklich. Dort ist im Zusammenhang mit der Abberufung des Treuhänders nicht nur das Antragsrecht der Beteiligten (und damit jedenfalls auch aller Treuhandbegünstigten) ausdrücklicher Bestandteil des Normtexts, sondern wiederum auch der ausdrückliche Vorbehalt des Rechts zum Weiterzug des Abberufungsentscheides. Es besteht keine methodische Rechtfertigung dafür Art 929 Abs 3 PGR anders auszulegen als § 54 TrUG.<sup>122)</sup> Beiden Bestimmungen liegt derselbe Normzweck zugrunde, nämlich die Treuhandbegünstigten, somit auch Ermessensbegünstigte gesetzlich dazu zu legitimieren, das Aufsichtsgericht anzurufen, wenn der Treuhänder pflichtwidrig tätig ist oder pflichtwidrig untätig bleibt. Ist der Treuhänder zur pflichtgemässen Amtsführung generell nicht mehr geeignet oder erfolgt seine Amtsausübung dermassen pflichtwidrig, dass sie nicht mehr weiter tragbar erscheint, dann ist er vom Aufsichtsgericht auch seines Amtes zu entheben.

Die Legitimation, diese aufsichtsgerichtliche Prüfung instrumentalisieren zu können, steht von Gesetzes wegen auch jedem Ermessensbegünstigten einer Treuhänderschaft zu, denn auch er ist „Beteiligter“ im Sinne des Art 929 Abs 3 PGR und als solcher von Gesetzes wegen Partei.<sup>123)</sup> Bezüglich der Beteiligstellung ist nämlich auf die Legaldefinition des § 39 Abs 1 TrUG zurückzugreifen,<sup>124)</sup> von der „Begünstigte(n) einschliesslich der Anwärter“ ausdrücklich umfasst sind.

Daran hegte auch *Marcus Wyler*, der Verfasser des Grundentwurfs der Treuhänderschaft, offenkundig keinerlei Zweifel, als er bald nach dem Ableben *Wilhelm Becks* in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht<sup>125)</sup> einen Beitrag über das Treuhandrecht mit besonderer Berücksichtigung der Regelung im Fürstentum Liechtenstein veröffentlichte. Ohne irgendwelche Vorbehalte kann man in diesem Beitrag den folgenden Satz lesen: „Die Rechte, die bestimmten Begüns-

121) Vgl OGH 3.3.2017, 07 HG.2016.212, 61 f.

122) Wie hier auch *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 355 f; ebenso *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023/18.

123) Vgl *Bösch*, ZStV 2017, 183 f; besonders eingehend inzwischen *Lorenz*, in FS Schauer (2022) 353 ff; siehe zuletzt auch *Kodek*, Die Stellung des Begünstigten im Aufsichtsverfahren über Stiftungen und Trusts, PSR 2023/18.

124) So bereits *Bösch*, ZStV 2017, 183 f.

125) Über das Treuhandrecht (mit besonderer Berücksichtigung der Regelung im Fürstentum Liechtenstein), ZSR NF 56 (1937) 293 ff.

tigten zustehen, können von ihnen direkt durch Anrufung des Gerichts geltend gemacht werden.<sup>126)</sup>

## V. Wohin geht die Reise?

Im Spätherbst 2023 hat die liechtensteinische Regierung einen Gesetzesentwurf zur Abänderung der Treuhänderschaft gem Art 897 ff PGR lanciert, der mit einem erläuternden Bericht in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Kernstück dieser Gesetzesänderungsvorschlags ist die gesetzliche Installation eines „Informationsberechtigten“ für alle Treuhänderschaften mit Ausnahme derjenigen, die ganz oder zumindest überwiegend einem gemeinnützigen Zweck dienen. Rechtstechnisch würde dies durch die Aufnahme eines Art 897 Abs 3 (neu) PGR in die bestehende gesetzliche Regelung geschehen. Nach Art 899 a Abs 2 (neu) PGR soll diesem Informationsberechtigten ein umfassendes und uneingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht zukommen. Hierzu wäre er befugt, Einsicht in die Treuhanddokumente und Beschlüsse sowie alle Geschäftsbücher und Papiere oder die Aufzeichnungen und Belege sowie das Vermögensverzeichnis zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen.<sup>127)</sup>

Der Entwurf sähe eine Abschaffung aller den Treuhandbegünstigten nach Art 927 Abs 1 und 2 PGR zustehenden Rechte auf satzungs- und gesetzeskonformes Verhalten durch den Treuhänder vor,<sup>128)</sup> ebenso eine Abschaffung aller Informations- und Auskunftsrechte der Treuhandbegünstigten, gleichgültig, ob es sich dabei um Ermessensbegünstigte oder Begünstigte mit festem Anspruch auf Leistungen aus dem Treugut und seinen Erträgen handelt.<sup>129)</sup> Jedem Treuhandbegünstigten würde durch den Entwurf auch die Legitimation zu einer Antragstellung für die Einleitung gerichtlicher Aufsichtsmaßnahmen nach Art 929 Abs 3 PGR genommen.<sup>130)</sup> Sämtliche Treuhandbegünstigte hätten nach dem Entwurf auch hinsichtlich einer aufsichtsgerichtlichen Änderung der Organisation oder des Zwecks der Treuhänderschaft weder eine Antragsbefugnis noch eine Parteistellung.<sup>131)</sup>

Stattdessen soll dafür nun überall der Informationsberechtigte auf den Plan treten, der diesbezüglich mit den jeweils entsprechenden Befugnissen und entsprechender Parteistellung ausgestattet wäre. Bei Treubrücken soll der Treuhänder gegenüber dem/den Informationsberechtigten „nach den Grundsätzen des Vertragsrechts“ persönlich haftbar sein, dies allerdings nur, wenn eine Haftung gegenüber dem Treugeber nicht (mehr) besteht, weil dieser verstorben, nicht im stande oder unerreichbar sein soll.<sup>132)</sup>

126) Wylter, ZSR NF 56 (1937) 344.

127) Art 899a (neu) PGR der Regierungsvorlage.

128) Die Art 927 Abs 1 bis 3 und 7 PGR würden vollständig aufgehoben.

129) Siehe Art 923 Abs 1 bis 7 (neu) PGR (Rechnungswesen sowie Informations- und Auskunftsrechte).

130) Siehe Art 929 Abs 3 (neu) PGR, mit dem den Treuhandbegünstigten selbst der Gehöranspruch genommen würde.

131) Vgl Art 910 Abs 4 (neu) PGR.

132) Siehe Art 924 Abs 1 (neu) PGR.

Wem der Informationsberechtigte demgegenüber selbst rechenschaftspflichtig und allenfalls haftbar sein soll, wenn er selbst pflichtwidrig tätig ist oder pflichtwidrig untätig bleibt, lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen. Wenn es nach den Entwurfsverfassern geht, sollen Informationsberechtigte auch einer oder mehrere Treuhandbegünstigte sein können. Doch ob deren so verantwortungsvolle und rechtlich zudem hochgradig komplexe Kontrolltätigkeit mit einem qualitativen Anforderungsprofil verbunden ist und wie dieses beschaffen sein soll, geht aus dem Entwurf ebenso wenig hervor, wie es um die mannigfachen Interessenskollisionen bestellt wäre, die sich spätestens dann zwangsläufig einstellen würden, wenn manche Begünstigte informationsberechtigt wären, andere wiederum nicht.

Dass eine mit dem geltenden Gesetzesrecht ganz offensichtlich nicht in Einklang zu bringende Rechtsprechung den Gesetzgeber auf den Plan ruft, um mit entsprechenden Änderungen korrigierend einzugreifen, ist ein durchaus natürlicher legislativer Vorgang. Doch eine fehlerhafte, vom Gesetz abweichende Rechtsprechung zum Anlass zu nehmen, das Gesetz im Sinne dieser Rechtsprechung zu modifizieren, ist denkwürdig genug. Aber der vorliegende Entwurf würde selbst noch darüber hinaus gehen und will nun sogar sämtliche Treuhandbegünstigten (somit auch Genussberechtigte) von der eigenen Kontrolle jenes Vermögens komplett abschirmen, das allein in deren Interesse verwaltet und verwendet werden soll. Das ist mehr als ungewöhnlich und letztlich auch befremdlich. So kann man nur allzu leicht den Eindruck gewinnen, dass bestimmte Kreise aus dem liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor, denen eine eigenständige Kontrolle durch die Nutzniesser des Treuhandvermögens schon lange ein Dorn im Auge ist, sich die nunmehrige Rechtsprechung geradezu herbeigewünscht haben.

Gemäss dem Entwurf sollen selbst alle bestehenden privatnützigen Treuhänderschaften nachträglich mit einem Informationsberechtigten zwangsbelegt werden können.<sup>133)</sup> Hier wiederum fragt sich wie es die politisch dafür verantwortlichen Akteure überhaupt mit dem Schutz des einmal erklärten Treugeberwillens halten wollen.

All diese Entwicklungen verheissen dem Rechtsinstitut der Treuhänderschaft am Vorabend seines 100. Geburtstags leider nichts Gutes. Es bleibt die Hoffnung, dass sich die Dinge letztlich doch noch zum Besseren wenden.

133) Vgl. Art 1 und Art 2 der Übergangsbestimmungen des Entwurfs. Art 2 Abs 1 dieser Übergangsbestimmungen sieht eine Anpassungspflicht innert 18 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Regelung vor. Art 2 Abs 3 der Übergangsbestimmungen wiederum lässt ausdrücklich eine Anpassung durch den Treuhänder selbst zu, wenn kein Treugeber mehr vorhanden ist und ein gegenteiliger Treugeberwille nicht festgestellt werden kann.